



Turn- und Gesangverein Holzhausen e.V. 1899

Beitragsordnung

1. Gemäss § 9 (2) der Vereinssatzung wird die Höhe der Mitgliederbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliederart	Beitrag ab 01.01.2023
1	Beitragsfrei, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende	0.- €
2	Beitragsbefreiung auf Antrag nach 60 Mitgliedsjahren	0.- €
10	Kinder, Schüler u. Jugendliche bis 18 Jahre	50.- €
11	Junge Erwachsene bis 25 Jahre	50.- €
20	Aktive Erwachsene	80.- €
21	Passive Erwachsene und Fördermitglieder	45.- €
30	Senioren ab 65 Jahren	55.- €
40	Ehepaare und Lebensgemeinschaften	100.- €
50	Familienbeitrag, einschließlich Kinder bis 18 Jahre	120.- €
101	Abteilung Handball Erwachsene	50,- €
102	Abteilung Handball Kinder bis 18 Jahre	30,- €
103	Abteilung Handball Familienbeitrag	75,- €

3. Der zu zahlende Jahresbeitrag enthält:
 - Verbandsabgabe an den WLSB und den SSB und an die Dachverbände der Abteilungen
 - Sportversicherung, Unfallschäden und Krankheitsfälle, Gesetzliche Unfallversicherung
 - Haftpflichtschäden, Veranstalterhaftpflicht
 - Kfz-Zusatzversicherung für Unfallschäden an Kfz
 - Unfallschutz für „aktiv“ teilnehmende Nichtmitglieder an Sportveranstaltungen des Vereins (z.B. Übungsstunden auf Probe, Kursprogramme)
4. Arbeit für den Verein ist Mitgliederpflicht. Durch die Mitgliederversammlung können auch andere Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
5. Anträge auf Stundung, Ermässigung oder Befreiung des Mitgliederbeitrages sind mit entsprechenden Nachweisen oder Begründungen dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
6. Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - a) Der Mitgliederbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung in einer Rate fällig.
 - b) Für Neueintritte beginnt die Zahlungsverpflichtung am 1. Werktag des auf den Eintritt folgenden Monats.
 - c) Der jährliche Beitragseinzug erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat am 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Für Neumitglieder findet der erste Einzug wie im „SEPA-Lastschriftmandat für Neumitglieder“ beschrieben statt.
 - d) Die Änderung der Bankverbindung ist der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Beitragseinzug ohne Verschulden des Vereins nicht eingelöst und dem Bankkonto wieder belastet, so werden beim erneuten Bankeinzug die belasteten Bankgebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 € dem Beitrag zugeschlagen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich erklärt sein.
8. Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein erwerben wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden bzw. am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie sind bei Wettkämpfen und beim Spielbetrieb nicht startberechtigt.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die Daten werden gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gespeichert.